

Elterninformationen zur Schulpflicht

Jugendliche sind in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I
Besuch einer Schule im Primarbereich oder im Sekundarbereich I

Mindestens 9 Schuljahre

Schulpflicht im Sekundarbereich II

Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule

Jugendliche, die keine Berufsausbildung begonnen haben,
besuchen mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule mit
Vollzeitunterricht.

Auszubildende besuchen mindestens 2 Jahre eine Berufsschule
in Teilzeit im dualen System.

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Ihr Kind muss mindestens 9 Jahre die allgemeinbildende Schule besuchen, d.h. die Grundschule (bis Klasse 4) und dann eine der weiterführenden Schulen: Förderschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gesamtschule oder Gymnasium.

Nach mindestens 9 Schulbesuchsjahren wird Ihr Kind schulpflichtig im Sekundarbereich II. Das heißt, dass Ihr Kind nach 9 Schuljahren entweder weiter eine allgemeinbildende Schule oder die Berufsschule besuchen muss.

Beginnt Ihr Kind keine Berufsausbildung, muss es mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule in Vollzeit (Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule etc.) besuchen.

Auszubildende besuchen die Berufsschule in Teilzeit für 2 – 3 Jahre, je nach Ausbildungsberuf. Zur Schulpflichterfüllung muss die Berufsschule in Teilzeit mindestens 2 Jahre besucht werden.

Fernbleiben von der Schule

Entschuldigen lässt sich das Fernbleiben von der Schule nur durch Krankheit. Dies ist der Schule am 1. Krankheitstag telefonisch mitzuteilen. Zudem muss das Fernbleiben im Anschluss schriftlich entschuldigt werden. Haben Sie eine wichtige Familienfeier, so muss das Fernbleiben Ihres Kindes von der Schule mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung abgesprochen werden. Beurlaubungen vom Schulbesuch bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Hierbei werden strenge Maßstäbe angelegt.

Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen

Nach § 176 Niedersächsischem Schulgesetz handelt, wer unentschuldig der Schule fernbleibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ist Ihr Kind unter 14 Jahre alt, müssen die Eltern die Geldbuße bezahlen. Ist Ihr Kind mindestens 14 Jahre alt, kann die Geldbuße in Sozialstunden für Ihr Kind umgewandelt werden.